

Studien- und Prüfungsordnung
für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Vom 13. Februar 2001

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-K) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 21. April 1998 (KWMBI II S. 918) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Studierenden zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und so weit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Wirtschaft und Verwaltung zu beherrschen.

§ 3

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und zwei praktische Studiensemester. Die beiden praktischen Studiensemester werden als drittes und sechstes Semester geführt.

§ 4

Studienschwerpunkte

Ab dem siebten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Schwerpunkte geführt:
Electronic Commerce (EC)

Management industrieller Standardsoftware (IS)
Medieninformatik (MI)

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

Die Fächer und ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und das zweite praktische Studiensemester

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden oder in der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, Rechnungswesen, Programmieren I, Programmieren II und Mathematik für Wirtschaftsinformatiker mit höchstens einer Ausnahme die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat. Davon abweichend kann das erste praktische Studiensemester auch abgeleistet werden, wenn in nur vier dieser Fächer mindestens die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt wurde.

(2) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus.

§ 7

Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des ersten Studienjahres nicht zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester berechtigt ist, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Praktische Studiensemester

(1) Die praktischen Studiensemester, die als drittes und sechstes Studiensemester geführt werden, umfassen je 20 Wochen.

(2) Die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der im Studienplan geregelt ist.

(3) Bei den praktischen Studiensemestern kann, soweit das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist, von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Student dies nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der Student muss

glaubhaft machen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen.

§ 9

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

(1) Die Form und Organisation der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Leistungen in Fächern des Katalogs der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die inhaltlich Pflichtfächern des Fachhochschulstudiengangs Wirtschaftsinformatik zuzurechnen sind, werden nicht als Leistungen im Bereich der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer anerkannt.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens im zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden. Die Prüfungskommission (PK) überwacht die Einhaltung der Termine in Satz 1. Erhält der Student nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der PK die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(2) Die PK erstellt eine Liste der Themen und der sie betreuenden Aufgabensteller. Die Studierenden haben die Möglichkeit, über einen der Aufgabensteller eigene Themenvorschläge zu machen, die von der PK genehmigt werden müssen. Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden beurteilt werden kann.

(3) Die Frist von der Themastellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit ist im Rahmen der Regelungen nach § 31 Abs. 4 RaPO durch die PK Wirtschaftsinformatik festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen. Ahtes Semester im Sinne von § 31 Abs. 4 RaPO ist das zweite auf das zweite praktische Studiensemester folgende Semester.

(4) Die PK bestellt die Prüfer und bestätigt das Thema. Der Beginn der Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit wird durch die PK festgelegt. Die Diplomarbeit ist maschinengeschrieben in einem gebundenen Exemplar innerhalb der in der Prüfungsordnung festgelegten Abgabefrist beim Prüfer einzureichen. Sie muss ein Deckblatt – entsprechend dem Inhalt, aber in der Form frei, gemäß dem bei der Aufgabenstellung ausgehändigten Musterdeckblatt, eine formgerechte Erklärung (gemäß dem bei der Aufgabenstellung ausgehändigten Muster), eine Gliederung, ein Literatur- und Hilfsmittelverzeichnis sowie gegebenenfalls ein Abkürzungsverzeichnis enthalten. Benutzte Quellen und andere Hilfsmittel sind als solche zu kennzeichnen. Auf dem Deckblatt ist der Tag der Abgabe vom Studierenden einzutragen. Eine Kurzfassung (in der Regel maximal eine Seite) muss der Diplomarbeit nach dem Deckblatt vorangestellt werden.

§ 11

Studienplan

(1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
4. die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 12

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission Wirtschaftsinformatik ist für die Diplom-Vor- und Diplomprüfungen zuständig. Sie besteht aus 5 Professoren des Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat auf drei Jahre gewählt. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Differenzierte Bewertung von Leistungsnachweisen

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7; 4,3; und 5,3 ausgeschlossen sind.

§ 14

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Fächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Anlage.

§ 15

Zeugnisse

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß den Mustern in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg erstellt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 8. Februar 2000 und 13. Februar 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 23. August 2000 Nr. XI/3-3/313(8/16)-11/14 783.

Würzburg, den 13. Februar 2001

Professor Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt wurde am 13. Februar 2001 in der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Februar 2001 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 13. Februar 2001.